

## Anlage 1

### Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Offenburg vom ~~25. Juli 2016~~

Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat in seiner Sitzung am **21. November 2016** ~~21. Juli 2016~~ aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (**GemO**) in der Fassung vom **24.07.2000**, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 die Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

#### § 1

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Offenburg, zuletzt geändert am 25. Juli 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist, mindestens sieben Tage vor der Sitzung, schriftlich **oder elektronisch** eingeladen; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) und ohne die Beifügung der erforderlichen Unterlagen einberufen werden.
  
2. § 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
  - (1) Grundsätzlich fertigt die Stadtverwaltung ~~schriftliche~~ **elektronische** Vorlagen an, die der mündlichen Berichterstattung zugrunde gelegt werden. Die Vorlagen sollen einen bestimmten Antrag enthalten und die Sach- und Rechtslage darstellen. Wichtige Vorlagen sollen den Stadträten/-innen mindestens 11 Tage vor der Sitzung zugehen.
  
  - (2) Die Vorlagen werden ~~an die~~ **den** Stadträte/-innen und gegebenenfalls ~~an die~~ **den** zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner/-innen und Sachverständigen ~~ausgegeben und möglichst mit der Tagesordnung vor der Beratung zugesandt~~ **zur Verfügung gestellt**, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. **Lediglich die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner/-innen und Sachverständigen erhalten diese in Papierform.** Über den Inhalt der Drucksachen ist solange Verschwiegenheit zu bewahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt worden bzw. die Oberbürgermeisterin die Stadträte/-innen von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat oder eine Vorveröffentlichung erfolgt ist. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2 GemO.

3. 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Jede/r Stadtrat/rätin kann an die Vorsitzende des Gemeinderats schriftliche, **elektronische** oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten.

## § 2

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 1. November 2016 in Kraft.